Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Geschäftsstelle: Marienstr. 16, 30171 Hannover Tel. 0511-850304-30, Fax 0511-850304-44 www.psychotherapeutenkammer-nds.de

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen – ein wichtiger gesetzlicher Auftrag der Kammer ist erfüllt

14 Tage nach dieser Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal tritt für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen diese Berufsordnung in Kraft. Zum ersten Mal ist damit juristisch geregelt, was Psychologische Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten zu tun und was sie zu lassen haben. Die Berufsordnung ist verbindlich für alle Kammermitglieder und soll Orientierung und Schutz bieten für Patienten und Psychotherapeuten. Sie soll uns ermöglichen, einerseits unserer therapeutischen Aufgabe gerecht zu werden und für Patienten Verlässlichkeit herzustellen, andererseits uns aber auch möglichst viel Freiraum für unsere Arbeit lassen. Mit ihr ist auch eine juristische Grundlage für die Arbeit der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Kammer geschaffen.

Die Berufsordnung entstand in knapp zweijähriger intensiver Ausschussarbeit. In diesem Beitrag sollen die Arbeitsweise des 7-köpfigen Ausschusses, das Vorgehen sowie einige grundsätzliche Aspekte dargestellt werden.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen der Berufsordnung, die regelt und ordnet, indem überprüfbare Gebote und Verbote formuliert werden, und allgemeinen ethischen Leitlinien,

die berufliches Handeln bestimmen sollen (in Form einer professionellen Haltung), was deutlich über die überprüfbaren Regeln hinausgeht. Auch wenn der Ausschuss aus pragmatischen Gründen (gesetzlicher Auftrag der Kammer) mit der Erarbeitung einer Berufsordnung angefangen hat, wurden ganz selbstverständlich die ethischen Grundlagen unseres Berufsstandes mitdiskutiert, denn ohne diese ist die Formulierung der Berufsordnung nicht möglich. Die Berufsordnung muss den ethischen Prinzipien entsprechen, diese jedoch können nicht mit der Berufsordnung vollständig abgedeckt sein.

Viele Juristen haben an der Ordnung mitgearbeitet, uns beraten und Verbesserungsvorschläge gemacht. Nach vielen Diskussionen und viel Arbeit im Ausschuss denken wir, dass unser Entwurf nicht nur ausgewogen sondern auch ausreichend juristisch klar und eindeutig ist. Von juristischer Seite wurden wir immer wieder darauf hingewiesen, dass in einer Ordnung zu stehen hat, was man tun oder lassen soll und nicht, warum man dies tun soll. Dies war nicht immer leicht umzusetzen und führte uns immer wieder in die Diskussion über die ethischen Prinzipien, deren ansatzweise Formulierung dann (für die Ordnung) wieder dem Rotstift zum Opfer fiel.

Die Berufsordnung gibt die Richtung für beruflich korrektes Verhalten vor. In ihr wird geregelt, was Psychotherapeuten tun sollen oder was sie lassen sollen. Die Berufsordnung gilt für alle Kammermitglieder. Die Gruppe der sozialrechtlich anerkannten Psychotherapeuten ist hiervon nur eine Teilgruppe, wenn auch eine sehr große. Viele Regelungen, die es im Sozialrecht oder über Verträge mit der KV gibt, gelten also nicht automatisch für alle Psychotherapeuten. Daher mussten wir auch einiges regeln, was für Kollegen dieser Gruppe anderweitig – manchmal viel einengender - schon geregelt ist.

Bei der Arbeit im Ausschuss wurde so vorgegangen, dass zuerst auf der Grundlage bereits vorliegender Berufsordnungen und ethische Leitlinien von einigen Berufs- und Fachverbänden eine Grobgliederung der relevanten Punkte erstellt wurde. Diese wurden dann in kleinen Teams (je 2-3 Ausschussmitglieder) bearbeitet. Diesen Teams oblag es, sich in das Gebiet einzuarbeiten und eine Formulierung der einzelnen Punkte vorzuschlagen. Diese wurde per mail im Ausschuss bekannt gemacht, Kommentare, Änderungsvorschläge, Ergänzungen usw. dann rückgemeldet. Danach wurde der erste Vorentwurf zusammengestellt und in den folgenden Sitzungen mit den Änderungsvorschlägen in der Ausschusssitzung entlang der Gliederung besprochen. Die Teams veränderten dann 'ihre' Vorschläge entsprechend oder entwarfen alternative Formulierungen, wenn im Ausschuss keine klare gemeinsame Position gefunden wurde. Der Entwurf wurde so in einem ersten Durchgang relativ strikt einmal durchgesprochen, neu auftauchende Änderungsvorschläge zu bereits besprochenen Punkten auf einen späteren Durchgang vertagt.

Nach dem ersten Gesamtdurchgang wurde die Gliederung neu strukturiert und verändert, der Entwurf auf Redundanzen überprüft, offene Punkte ergänzt. Im zweiten Durchgang wurden die inzwischen neu gemachten Änderungsvorschläge berücksichtigt. Bei strittigen Punkten wurden Alternativen formuliert und auf der nächsten Kammerversammlung vorgestellt und um ein Votum gebeten.

Anschließend wurde der Entwurf zusammengestellt und allen Gruppen zugänglich gemacht mit der Bitte um Vorschläge zu Änderungen. Diese wurden zusammengestellt und in einem erneuten Durchgang besprochen. An dieser Stelle kamen auch die Juristen mit in die Diskussion, die vorher nur punktuell zu spezifischen Fragen angesprochen wurden. Mit einem Fachanwalt berieten und überarbeiteten wir den gesamten Entwurf. Von juristischer Seite wurde zu klaren Geboten und Verboten geraten.

Die danach erstellte Fassung ging als (fast endgültiger) Entwurf dann an alle Gremien der Kammer (Ausschüsse, Schlichtungsgremien) an das Berufsgericht, die KV, die Ärztekammer und das zuständige Ministerium mit der Bitte um Anregung und Kritik. Die Unterschiedlichkeit der Rückmeldungen von verschiedenen Juristen relativierte die Eindeutigkeit der juristischen Sicht wieder und zeigte Spielräume auf. Die

endgültige Entwurfsfassung unter Bearbeitung von über 200 Änderungsvorschlägen wurde erstellt und in der Kammer zur Abstimmung gestellt.

Rückblickend erwies sich vor allem das Vorbereiten in kleinen Teams, das Stehenlassen von (erst mal) unterschiedlichen Meinungen und das stringente Vorgehen entsprechend der Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen, die jedem Ausschussmitglied schriftlich zusammengefasst vorlagen, als hilfreich. Wiederholungen, Auf-der-Stelle-Treten und Zuspitzungen wurden so ausreichend vermieden, ohne dass die durchaus kontroverse Diskussion gehemmt wurde. Die wiederholte Rückkopplung mit der Kammerversammlung und den Gruppen bei strittigen Fragen ermöglichte dann ein relativ zügiges Besprechen und Verabschieden des Gesamtentwurfs.

In der Kritik kamen vor allen Dingen immer wieder zwei Argumente: Aus juristischer Sicht wurden tlw. Uneindeutigkeiten, Ermessensspielräume und nicht geregelte Bereiche beklagt. Diese sind so gewollt. Nur das gibt uns Therapeuten den Freiraum, im konkreten Einzelfall unsere Entscheidung zum Wohle des Patienten zu treffen und im Konfliktfalle ggf. gegenüber einem Gremium vertreten zu können.

Aus Psychotherapeutenkreisen gab es mehr die Kritik, es würde überregelt, indem Selbstverständlichkeiten formuliert wären, und die Regeln seien zu rigide. Auch das ist so gewollt. Die bereits vorliegenden Konfliktfälle zeigen, dass auch 'Selbstverständlichkeiten' in einer Ordnung aufgeführt werden müssen, um eine verbindliche Grundlage für Schlichtung zu haben. Für wen es selbstverständlich ist, der wird durch die Regelungen nicht in seiner Berufsausübung eingeschränkt. Eine möglichst klare Regelung gibt die notwendige Sicherheit für die Arbeit, den Rahmen, in dem wir frei eigenverantwortlich entscheiden können. Sie soll aber auch den rechtlichen Rahmen bieten, um berufswidriges Verhalten ahnden zu können.

Wir glauben, einen Kompromiss gefunden zu haben zwischen den Schutzund Aufsichtsaufgaben, die wir als Kammer im gesetzlichen Auftrag wahrnehmen, und dem Wunsch, eine möglichst große Freiheit in der Berufsausübung zu gewährleisten.

Ansonsten wird es hoffentlich eine lebendige Ordnung sein. Sie ist nicht in Steintafeln gemeißelt, sondern sie kann immer wieder den Erfordernissen angepasst werden. Perspektivisch wird sie hoffentlich in nicht allzu langer Zeit in eine bundesweit geltende (Muster-)Berufsordnung einfließen. Erst einmal aber muss sie gelesen, besprochen, kommentiert und in den Berufsalltag integriert werden. Nur so lässt sich prüfen, wo sie möglicherweise behindert, aber auch, wo sie sich bewährt.

Frauke Werther, Eckhard Winter



15. Kongress für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratung Brennpunkt Psychotherapie 05.03 bis 09.03.2004 in Berlin

Themenvorschläge für Symposien,
Workshops und Arbeitsgruppen bis 20.04.2003 und Angebote für Poster und Referate bis 30.06.2003 an die DGVT-Geschäftsstelle:

Tel: 07071 943494 Fax: 07071 943435 e-mail: kongress@dgvt.de

Informationen und Anmeldeunterlagen unter: www.dgvt.de

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Übersicht

Präambel Erster Teil

Grundsätze der Berufsausübung, Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Verantwortung
- § 3 Kompetenz
- § 4 Berufsbezeichnung

Zweiter Teil – Regeln für die Berufsausübung

- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Sorgfaltspflicht
- § 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Datenschutz
- § 10 Einsicht der Patientinnen und Patienten in Aufzeichnungen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten
- § 11 Aufklärungspflicht
- § 12 Abstinenz
- § 13 Umgang mit minderjährigen oder nicht unbeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten
- § 14 Honorierung
- § 15 Fortbildung und Qualitätssicherung
- § 16 Arbeitsfähigkeit
- § 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern
- § 18 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- § 19 Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Dritter Teil

Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

- § 20 Niederlassung
- § 21 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 22 Anforderungen an die Praxen
- § 23 Bezeichnungen für Praxen
- § 24 Gestaltung von Informationen über
- § 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis
- § 26 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich in eigener Praxis
- § 27 Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeu-

- § 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende und Ausbilderinnen und Ausbilder, als Supervisorinnen und Supervisoren und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in Ausbildungsinstituten
- § 29 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter
- § 30 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

Vierter Teil – Schlussbestimmungen § 31 Inkrafttreten

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Aufgrund des § 33 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die folgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

- (1) Diese Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten in Niedersachsen. Soweit ihre Bestimmungen für alle Angehörigen dieser Berufe gelten, verwenden diese die einheitliche Bezeichnung "Psychotherapeutin" und "Psychotherapeuti".
- (2) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Sie gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266), die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem EWR-Abkommen, ohne Mitglied dieser Kammer zu sein, in Niedersachsen einen Beruf nach Absatz 1 ausüben.
- (3) Ziel dieser Berufsordnung ist es, im Interesse der seelischen Gesundheit der Bevölkerung

- die Qualität der psychotherapeutischen Berufsarbeit sicherzustellen und zu fördern.
- auf berufswürdiges Verhalten und gewissenhafte Ausübung des Psychotherapeutenberufs hinzuwirken und,
- das Vertrauen der Patientinnen und Patienten zu Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu bewahren und zu stärken.

Erster Teil – Grundsätze der Berufsausübung, Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Aufgabe von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es, Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes auszuüben.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dazu beizutragen, psychische Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen und psychisches Leiden zu lindern bzw. ihre Patientinnen und Patienten dazu zu befähigen. Zu diesem Zweck wenden sie unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Standards reflektiert psychotherapeutische Methoden an. Ihre Aufgabe umfasst die Diagnostik und Indikationsstellung, die Entscheidung für das angemessene Therapieangebot und die Durchführung der Therapie sowie rehabilitativer, kurativer und präventiver Maßnahmen.

§ 2 Verantwortung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt aus, soweit Gesetz und Berufsordnung sie nicht im Besonderen verpflichten oder einschränken. Sie haben insbesondere die sich aus dieser Berufsordnung und dem Kammergesetz für Heilberufe ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Sie dürfen ihre berufliche Tätigkeit weder an Personen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung delegieren noch sich durch Personen vertreten lassen, die dazu nicht gesetzlich berechtigt sind.

§ 3 Kompetenz

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass ihre Berufsarbeit die erforderliche Qualität hat. Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Überprüfung und Erhaltung ihrer beruflichen Kompetenzen zu treffen.

§ 4 Berufsbezeichnung

- (1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind
- Psychologische Psychotherapeutin,
- Psychologischer Psychotherapeut,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
- (2) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer hierzu nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt ist. Statt der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf auch die allgemeinere Bezeichnung "Psychotherapeuti" oder "Psychotherapeuti" als Berufsbezeichnung verwendet werden.

Zweiter Teil Regeln für die Berufsausübung

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.
- (2) Sie haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen, verletzen. (3) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu reflektieren und Schaden zu vermeiden
- (4) Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (5) Sie haben darauf zu achten, dass sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen nicht überschätzen.
- (6) Sie sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten.
- (7) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

- (8) Sie haben Forderungen und Weisungen, die dieser Berufsordnung widersprechen, zurückzuweisen.
- (9) Sie sind verpflichtet in angemessener Frist auf die Anfragen der Psychotherapeutenkammer zu antworten, welche diese im Rahmen der Berufsaufsicht an sie richtet.

§ 6 Sorgfaltspflicht

- (1) Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist der somatische und psychosoziale Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Vorliegende fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Bei Stagnation des Behandlungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ggf. kollegiale Beratung, Intervision oder Supervision, evtl. auch berufsübergreifend, in Anspruch nehmen.
- (3) Erkennen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre psychotherapeutischen Interventionen zu keiner weiteren Linderung, Besserung, Stabilisierung oder Gesundung führen, so haben sie dies den Patientinnen und Patienten angemessen zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihnen zu erörtern.
- (4) Ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und Patientin oder Patient schwer aufzubauen oder geht es verloren, so ist dies mit der Patientin oder dem Patienten zu reflektieren und ein Behandlungsvertrag evtl. nicht einzugehen oder ggf. zu beenden.

§ 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychodiagnostik, Beratung und Psychotherapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen.
 (2) Die psychotherapeutischen Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens
- nungen nach Absatz 1 sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine andere Aufbewahrungsdauer ergibt.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen gesundheitlichen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Aufzeichnungen in gehörige Ob-

hut gegeben und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuches. Sie haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus zu schweigen. Dazu gehören auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten.
- (2) Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zur Wahrung eines gegenüber der Schweigepflicht vorrangigen öffentlichen oder privaten Interesses im konkreten Fall erforderlich ist. Auch in diesen Fällen haben sie, soweit sie zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie zu entscheiden. Wenn ein Dritter Informationen über eine Patientin oder einen Patienten wünscht oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist, ist die Patientin oder der Patient darüber zu unterrichten
- (3) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, so hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch dafür zu sorgen, dass im Fall eigener Handlungsunfähigkeit (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.
- (5) Sie haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten. (6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen

und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

§ 9 Datenschutz

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben für ihre Aufzeichnungen, besonders auch auf elektronischen Datenträgern und anderen Speichermedien, unter Beachtung der Grundsätze der Datensicherung die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung der Daten zu verhindern und die Einhaltung der Schweigepflicht zu gewährleisten.

§ 10 Einsicht der Patientinnen und Patienten in Aufzeichnungen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Patientinnen und Patienten auch nach Abschluss der Therapie auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen, die nach § 7 (1) zu erstellen sind, zu gewähren. Sie können die Einsicht verweigern, wenn die Patientin oder der Patient gesundheitlich erheblich gefährdet würde; Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dies der Patientin oder dem Patienten oder einer Person deren Vertrauens angemessen zu erläutern.

§ 11 Aufklärungspflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen den Patientinnen oder Patienten in einer sorgfältig auf deren Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit abgestimmten Form Befund, Diagnose, Therapieplan und mögliche Behandlungsrisiken mitteilen. Sie sind verpflichtet, diese Informationen rechtzeitig zu geben.
- (2) Die Aufklärungspflicht beinhaltet ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf weitere Hilfsangebote.
- (3) Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.
- (4) In Institutionen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Patientinnen und Patienten angemessen über besondere institutionelle Rah-

menbedingungen und Zuständigkeitsbereiche der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren.

§ 12 Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jederzeit angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Für ihre Arbeit steht ihnen ausschließlich das vereinbarte Honorar zu.
- (3) Sie dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.
- (4) Sie sollen soziale oder andere außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten gering halten und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.
- (5) Insbesondere sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.
- (6) Abstinenz muss auch gegenüber Personen, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen, eingehalten werden.
- (7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Geschenke im Rahmen einer Therapie professionell zu reflektieren. Sie dürfen im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer größerer Schenkungen, Erbschaften, Erbverträge oder Vermächtnisse von Patientinnen und Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und haben diese abzulehnen.

§ 13 Umgang mit minderjährigen oder nicht unbeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

(1) Bei Minderjährigen und bei Personen, die für den Abschluss eines Behandlungs-

vertrages der Einwilligung einer Betreuerin oder eines Betreuers bedürfen (§ 1903 BGB), hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Berücksichtigung der Einstellungen der Beteiligten zu entscheiden, ob eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, wie diese durchgeführt und wann sie beendet werden soll. Bei Konflikten zwischen gesetzlichen Vertretern und Patientin oder Patient ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten zu achten. Allen in diesem Sinne relevant Betroffenen gegenüber hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut eine gleichermaßen professionelle, engagierte Neutralität zu wahren.

(2) Über eine Beteiligung gesetzlicher Vertreter an der Therapie von in Absatz 1 genannten Patientinnen und Patienten (begleitende Psychotherapie) ist unter sorgfältiger Berücksichtigung von deren entwicklungsabhängigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts zu entscheiden.

§ 14 Honorierung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen hinzuwirken. Eine darüber hinaus gehende Honorierung dürfen sie weder annehmen noch sich versprechen lassen, auch nicht aus therapeutischen Gründen.
- (2) Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu erheben, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist
- (3) Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären.
- (4) In Ausnahmefällen dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus sozialen oder ethischen Gründen ganz oder teilweise auf ihr Honorar verzichten.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind nicht berechtigt, ein Entgelt für Zuweisungen von Patientinnen oder Patienten zu zahlen oder anzunehmen.

§ 15 Fortbildung und Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ih-

rer professionellen Kompetenzen verpflichtet. Hierzu nehmen sie regelmäßig an Fortbildungs- und qualitätssichernden Maßnahmen teil.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Fortbildung gegenüber der Psychotherapeutenkammer in geeigneter Form nachweisen können.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit gegenüber der Psychotherapeutenkammer in geeigneter Form nachweisen können.

§ 16 Arbeitsfähigkeit

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit, besonders die für ihre Arbeit notwendigen kognitiven und emotionalen Kompetenzen, erhalten und sich nicht körperlich oder psychisch überfordern. Bei Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit sollen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, damit weder die Patientinnen und Patienten noch sie selbst Schaden nehmen.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen, Rücksicht auf deren berechtigte Interessen zu nehmen und bei kritischen Stellungnahmen sachlich zu bleiben.
 (2) In Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen sind sie zur Fairness verpflichtet
- (3) Beschäftigen sie Kolleginnen oder Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, so haben sie ihnen einen ihrer Leistung angemessenen Vertrag anzubieten.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung kollegial zu kooperieren.

§ 19 Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben den nicht der Kammer angehörenden Personen, die sie in ihrer Praxis beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.
- (2) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.
- (3) Zeugnisse über die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Dritter Teil

Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

§ 20 Niederlassung

- (1) Die freiberufliche Ausübung des Berufs ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden. Die Durchführung konkreter therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer kann zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in unterversorgten Gebieten die Errichtung einer Zweigpraxis genehmigen.

§ 21 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet bleiben.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

- (1) Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein und Räumlichkeiten haben, die den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen.
 (2) Anfragen von Patientinnen und Patien-
- (2) Anfragen von Patientinnen und Patienten sollen möglichst zeitnah beantwortet werden. Die Praxis ist entsprechend zu organisieren.

(3) Räumlichkeiten, in denen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

§ 23 Bezeichnungen für Praxen

- (1) Die Bezeichnung einer Praxis muss die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthalten.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer kann die Verwendung anderer Bezeichnungen als "Praxis" (z. B. Institut oder Zentrum) genehmigen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 24 Gestaltung von Informationen über Praxen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken.
- (2) Informationen über Praxen im Internet müssen den Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG) entsprechen.
- (3) Berufswidrige Werbung, insbesondere anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung ist untersagt. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Angaben über Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nicht irreführend sein. Sie sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen Weisungen von Vorgesetzten, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie selbst nicht verantworten können, nicht befolgen. Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung dürfen sie nur von Vorgesetzten annehmen, die selbst die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung von Psychotherapien haben.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als vorgesetzte Personen dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

§ 26 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich in eigener Praxis

Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich freiberuflich in eigener Praxis aus, so haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben, so zu lösen, wie es dem Wohl der Patientinnen und Patienten entspricht.

§ 27 Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Sie haben darauf zu achten, dass ihr öffentliches Auftreten als Fachleute nicht mit der Ausübung von Psychotherapie gleichgesetzt wird.
- (2) Werden sie als Fachleute in der Öffentlichkeit tätig, müssen die fachlichen Äußerungen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Methoden sind untersagt. Hilfeersuchen von Betroffenen als Reaktion auf Vorträge und Veröffentlichungen sollen sie angemessen nachgehen.

§ 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende und Ausbilderinnen und Ausbilder, als Supervisorinnen und Supervisoren, als Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in Ausbildungsinstituten

- (1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Integrität von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu achten und dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.
- (2) Sie haben die berufsethischen Standards zu lehren und in ihrem eigenen Handeln vorbildlich zu vertreten.
- (3) Sie sollen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungs-

- teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
- (4) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und vertraglich festgelegt sein.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Fortbildung und der Supervison entsprechend.

§ 29 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen als Gutachterinnen und Gutachter nur soweit tätig werden, wie ihre Fachkenntnis und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu untersuchende Frage richtig beantworten zu können. Sind sie wiederholt als Gutachterin oder als Gutacher tätig, so sind sie zu einer entsprechenden Qualitätssicherung ihrer Arbeit und zur fortlaufenden Überprüfung der für ihre Gutachten maßgeblichen Kriterien verpflichtet.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter haben bezüglich der Fragestellung den Wünschen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu folgen, die Fragen jedoch nach ihrer eigenen fachlichen Erkenntnis zu beantworten und dabei beruflich korrekte und im Spannungsfeld der Interessen ausgewogene Bewertungen vorzunehmen und deren Kriterien offenzulegen. Ihre Gutachten dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre Rolle von einer psychotherapeutischen Tätigkeit im engeren Sinne klar abzugrenzen und den Beteiligten ihre Funktion im Verfahren, notfalls wiederholt, zu verdeutlichen.
- (4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. Eine gutachterliche Stellungnahme ist nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychothera-

- peutin und des Psychotherapeuten als sachverständige Zeugin oder sachverständiger Zeuge in geeigneter Weise hingewiesen wurde und die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat.
- (5) Gutachten, zu deren Ausstellung die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet sind oder die auszustellen sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

§ 30 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) Planung und Durchführung von Psychotherapiestudien haben die international anerkannten bioethischen Prinzipien einzuhalten:
- Autonomie der Patientinnen und Patienten respektieren,
- Schaden vermeiden,
- Nutzen vermehren und
- für Gerechtigkeit sorgen.
- (2) Patientinnen und Patienten sind vor der Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Bei der Durchführung von Psychotherapiestudien ist vorrangig das Wohl beteiligter Patientinnen und Patienten zu beachten.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung wurde von der Kammerversammlung am 30.11.2002 verabschiedet. Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 02.01.2003 unter dem Aktenzeichen 405.12 – 41934 die behördliche Genehmigung erteilt. Die Berufsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 06.01.2003 Inge Berns Vizepräsidentin der PKN

Dienstsiegel